



3003 Bern, 22. August 2012

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

P70, Verlegung Treibstoffleitung

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 12. Dezember 2011 reichte die Flughafen Zürich AG (im Folgenden FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Plangenehmigungsgesuch für die Verlegung der Treibstoffleitung beim Parkdeck 70 ein. Am 25. April 2012 reichte die FZAG ergänzende Unterlagen nach.

1.2 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst neben dem üblichen Gesuchsformular einen technischen Bericht vom 5. Dezember 2011 und den Plan Nr. 90499.03-042a der Locher Ingenieure AG vom 5. Dezember 2011 mit Situation im Massstab 1:500, Längenprofil 1:500/50, Querprofile 1:50 und Normalprofil 1:50.

Mit Begleitbrief vom 25. April 2012 wurden folgende Unterlagen nachgereicht: Technischer Bericht, Übersichtsplan 1:5'000, Situationsplan 1:500, Plan Längenprofil 1:500/50, Rohrleitungsschema, Schachtplan Schacht 700 1:20, Schachtplan Schacht 800 1:20, Ex-Zonenplan (Normplan), Grabenprofile (Normplan) 1:20, PIT (Normplan) 1:10, Hochpunkt (Normplan) 1:10, Tiefpunkt (Normplan) 1:10.

1.3 *Begründung*

Das Projekt wird damit begründet, dass infolge des geplanten Ausbaus der Parkierungsanlage im Rohr die bestehende Treibstoffleitung verlegt werden müsse. Die Leitung dürfe nicht im Bereich von überdachten Bauwerken verlaufen.

1.4 *Beschrieb*

Die bestehende Treibstoffleitung quert die Rohrstrasse und führt unter dem bestehenden Parkplatz P70 zwischen den Gebäuden U15 und U6/U10 (Ausschaffungsgefängnis) über die Werkhofstrasse Richtung Flughafen. Da die Haupt- und Nebenleitung mit jeweils NW 500 unter dem neu geplanten Parkdeck zu liegen kämen, müssen diese auf einer Länge von ca. 333 m verlegt werden. Die Leitungen führen im Anschluss West nach der Abzweigung der Verteilerleitungen im 90°-Bogen zur Camionfüllstelle. Auf dem Gelände der Betriebsstoffbereitstellung verlaufen die Treibstoffleitungen zentrisch zwischen den beiden Gebäuden U1 und U15. Kurz vor der Werkhofstrasse queren die Leitungen wieder im 90°-Bogen das bestehende Gelän-

de sowie die Zufahrtsstrasse zum Gefängnis. Im Anschluss Ost schliessen sie wieder an die bestehenden Treibstoffleitungen an. Die neu verlegten Leitungen werden jeweils mit einem Achsabstand von 1,10 m parallel verlegt. Der grösste Teil der neu verlegten Treibstoffleitungen liegt im Bereich des Betriebsstoffbereitstellungsareals und somit im Strassenbereich. Bei einer Überdeckung von über 2 m werden die beiden parallel geführten Leitungen eingesandet verlegt und mit Warnbändern gesichert. Bei einer Überdeckung von 1 bis 2 m werden sie mit einer zusätzlichen Betonschutzplatte erstellt.

1.5 *Eigentumsverhältnisse*

Das für das Vorhaben benötigte Grundstück befindet sich im Eigentum der Gesuchstellerin.

1.6 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Projekt hat keine Auswirkungen auf den Betrieb des Flughafens, das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung*

Am 12. Dezember 2011 ersuchte das BAZL im Namen des UVEK das Amt für Verkehr (AfV) des Kantons Zürich, die kantonale Vernehmlassung durchzuführen. Weiter hörte das BAZL am 13. Dezember 2011 das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat (ERI) sowie mit Brief vom 21. Februar 2012 das Bundesamt für Umwelt (BAFU) an. Da für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt, ist das Gesuch weder publiziert noch öffentlich aufgelegt worden.

2.2 *Stellungnahmen*

Am 15. Februar 2012 stellte das AfV dem BAZL und in Kopie der FZAG die folgenden Mitberichte der Fachstellen zu:

- AfV vom 15. Februar 2012;
- Stadt Kloten vom 9. Februar 2012;
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 16. Januar 2012;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 2. Februar 2012;
- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 28. Dezember 2011;
- Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei, vom 12. Januar 2012;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, vom 19. Januar 2012;

- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (Berufsfeuerwehr), vom 19. Januar 2012;
- FZAG, Airport Security vom 3. März 2011.

Zudem erhielt das BAZL von folgenden Bundesstellen Stellungnahmen:

- BAFU vom 4. Juni 2012;
- ERI vom 7. Juni 2012.

Die FZAG führte in ihrer E-Mail vom 17. Februar 2012 aus, sie habe zu den Stellungnahmen der kantonalen und kommunalen Fachstellen, die ihr vom AfV direkt zugestellt worden waren, keine Einwendungen. Mit Brief vom 13. Juni 2012 forderte das BAZL die FZAG auf, die Bedingungen und Anträgen in den Stellungnahmen des ERI und des BAFU zu prüfen und dem BAZL die Bemerkungen dazu mitzuteilen. Die FZAG führte in der E-Mail vom 21. Juni 2012 aus, sie stimme dem Vorschlag des ERI zu, die Plangenehmigung zu erteilen und vor der Bauausführung die Baupläne nochmals zur Kontrolle und Freigabe einzureichen. Zu weiteren Punkten hat sich die FZAG nicht geäußert.

Damit wurde die Instruktion abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Bei der Treibstoffleitung für den Flughafen Zürich handelt es sich um eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Es verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

1.5 *Umweltauswirkungen*

Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung des Flughafens und die Umwelt und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Um-

weltverträglichkeitsprüfung (UVP).

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Eine Begründung für den Bau der Treibstoffleitung liegt vor (vgl. oben A.1.3). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Raum- und Sachplanung

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Flughafenareals. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.4 Bauliche Anforderungen

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Die Stadt Kloten hält in ihrer Stellungnahme vom 9. Februar 2012 weiter fest, dass für jede Änderung eine neue Planvorlage einzureichen sei, ausgenommen das Kontrollorgan begnüge sich bei geringfügigen Änderungen und in Absprache mit der Bauherrschaft mit der Einreichung von Ausführungsplänen. Weiter hält sie fest, die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen» der Stadt Kloten (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) seien einzuhalten.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforder-

liche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen, sind sie frühzeitig dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

Mit dem Bau an den jeweiligen Bereichen darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen (inkl. Berufsfeuerwehr der Stadt Zürich) und der Stadt Kloten via AfV jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail zu melden. Ebenso sind der Baupolizei der Stadt Kloten via AfV oder per E-Mail (baupolizei@kloten.ch) alle relevanten Zwischenstände schriftlich zu melden, und die Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu organisieren (mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Abnahmetermin).

2.5 *Anforderungen des ERI*

Das ERI hat in seiner Stellungnahme vom 7. Juni 2012 verschiedene Auflagen formuliert. Die FZAG führte dazu in ihrer E-Mail vom 21. Juni 2012 aus, sie stimme dem Vorschlag des ERI zu, die Plangenehmigung zu erteilen und vor der Bauausführung die Baupläne nochmals zur Kontrolle und Freigabe einzureichen. Weiter äusserte sich die FZAG nicht.

Das UVEK erachtet die Auflagen des ERI als zweckmässig und sinnvoll. Sie werden in die Verfügung aufgenommen (Beilage 1).

Dem BAZL ist ein Dossier der vom Bundesamt für Energie (BFE) kontrollierten und freigegebenen Baupläne zuzustellen.

2.6 *Zonenschutz*

Das AfV beantragt in seiner Stellungnahme vom 15. Februar 2012, für das Aufstellen von Bau- und Montagekränen sei frühzeitig durch die Bauunternehmung ein Erstellungsgesuch beim Zonenschutz / kantonale Meldestelle einzureichen (Adresse: Flughafen Zürich AG, Zonenschutz, M. Hubler AEE, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen).

Diese Auflage ist sowohl seitens der FZAG als auch des BAZL unbestritten.

Das UVEK erachtet die Auflage zum Zonenschutz als notwendig und begründet. Sie wird in die Verfügung aufgenommen.

2.7 Brandschutz

Die Berufsfeuerwehr beantragt in ihrer Stellungnahme vom 19. Januar 2012, während den Bauarbeiten müsse die luftseitige Zufahrt zum Gefängnis jederzeit für die Feuerwehr gewährleistet sein. Behinderungen seien frühzeitig der Einsatzleitzentrale von Schutz und Rettung zu melden.

Diese Auflage ist von der FZAG unbestritten.

Das UVEK erachtet die Auflage zum Brandschutz als zweckmässig und sinnvoll. Sie wird in die Verfügung aufgenommen.

2.8 Arbeitnehmerschutz

Das AWA hat in seiner Stellungnahme vom 2. Februar 2012 folgende allgemeine Auflagen formuliert:

- Nachträgliche Änderungen am genehmigten Projekt sind dem AWA, Arbeitsbedingungen, Postfach, 8090 Zürich, zur Prüfung einzureichen.
- Vor Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit ist diese dem AWA anzuzeigen.
- Die Auflagen sind auch für den Betreiber rechtsverbindlich und durch die Bauherrschaft an diesen weiterzuleiten.

Diese allgemeinen Auflagen sind für die FZAG unbestritten.

Das UVEK erachtet die allgemeinen Auflagen zum Arbeitnehmerschutz als zweckmässig und sinnvoll. Sie werden in die Verfügung aufgenommen.

2.9 Gewässerschutz, Baustellenabwasser

Das AWEL hat in seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2012 folgende Auflagen zu Gewässerschutz und Baustellenabwasser formuliert:

- Die bestehenden Werkleitungen sind bei Baubeginn von Hand zu sondieren und während den Bauarbeiten gegen Beschädigungen zu schützen.
- Das Baustellenabwasser ist gemäss der Norm SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» vorzubehandeln und fachgerecht zu entsorgen.

Die Stadt Kloten beantragt in ihrer Stellungnahme vom 9. Februar 2012, folgende Auflage zum Baustellenabwasser in die Verfügung aufzunehmen: Das Baustellenabwasser sei im Einvernehmen mit der Baubehörde zu beseitigen. Die SIA-Empfehlung 431, Ausgabe 1997 (Norm SN 509 431), «Entwässerung von Baustellen», sei im Sinne von Paragraph 360 PBG¹ als Richtlinie zu beachten.

¹ Gesetz des Kantons Zürich vom 7. September 1975 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz)

Das BAFU schliesst sich in seiner Stellungnahme vom 4. Juni 2012 den Anträgen des AWEL vom 16. Januar 2012 zur Entwässerung an.

Die Auflagen zum Gewässerschutz und zum Baustellenabwasser sind seitens FZAG unbestritten.

Das UVEK erachtet die Auflagen zum Gewässerschutz und zum Baustellenabwasser als notwendig und begründet. Sie werden in die Verfügung aufgenommen.

2.10 *Bodenschutz, Altlasten*

Das AWEL beantragt in seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2012, die Entsorgung von mit Abfällen belastetem Aushubmaterial habe gemäss dem generellen Entwässerungskonzept (GEK) des Flughafens Zürich vom 31. März 2011 zu erfolgen.

Die Stadt Kloten stellt gemäss Bericht vom 9. Februar 2012 folgende Anträge:

- Sollen aus dem Bauareal mehr als 50 m³ Bodenmaterial abgeführt werden, sei der Baubehörde vor Baubeginn das von der Bauherrschaft und einer Fachperson unterzeichnete Meldeblatt zu Bodenverschiebungen einzureichen.
- Für belastetes Bodenmaterial, das aus der Bauparzelle abgeführt werden soll, sei der Baubehörde vor Baubeginn mit Unterschrift einer Fachperson das Vorhandensein einer Abnahmegarantie für eine gesetzeskonforme Verwertung oder Entsorgung zu bestätigen.
- Wird belastetes Bodenmaterial abgeführt, müsse die Bauherrschaft durch eine Fachperson eine Dokumentation der Bodenverschiebung nach Vorgabe der kantonalen Fachstelle Bodenschutz erstellen lassen und nach Abschluss der Arbeiten dieser einreichen (Adresse: Fachstelle Bodenschutz, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich).

Die Auflagen zum Bodenschutz und zu den Altlasten sind seitens FZAG unbestritten.

Das UVEK erachtet die Auflagen zum Bodenschutz und zu den Altlasten als notwendig und begründet. Sie werden in die Verfügung aufgenommen.

2.11 *Luftreinhalung*

Die Stadt Kloten hält in ihrer Stellungnahme vom 9. Februar 2012 fest, hinsichtlich Luftreinhalung auf der Baustelle seien die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmen-Stufe B, Grabungen, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen von April 2006, basierend auf der BauRLL, einzuhalten.

Diese allgemeinen Bestimmungen zur Luftreinhalung sind seitens FZAG unbestrit-

ten.

Das UVEK erachtet die allgemeinen Auflagen zur Luftreinhaltung als zweckmässig und sinnvoll. Sie werden in die Verfügung aufgenommen.

2.12 *Baulärm*

Die Stadt Kloten hält in ihrer Stellungnahme vom 9. Februar 2012 fest, dass während der Bauzeit die Baulärm-Vorschriften einzuhalten bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU anzuwenden ist.

Diese allgemeinen Vorschriften zum Baulärm sind seitens FZAG unbestritten.

Das UVEK erachtet die allgemeinen Bestimmungen zum Baulärm als zweckmässig und sinnvoll. Sie werden in die Verfügung aufgenommen.

2.13 *Störfallvorsorge, Katastrophenschutz*

Das BAFU hält in seiner Stellungnahme vom 4. Juni 2012 fest, seines Erachtens ändere sich infolge der Umlegung das Risiko einer Beschädigung der Treibstoffrohrleitung der Unterflurbetankungsanlage nicht wesentlich. Im Zusammenhang mit der Aufnahme der Rohrleitungen in die Störfallverordnung seien die Behörden daran, eine Screeningmethode zur Ermittlung der Risiken (Ausmass, Wahrscheinlichkeit) von Treibstoffleitungen zu erarbeiten und diese auf die bestehenden Rohrleitungen anzuwenden. Allfällige Sicherheitsmassnahmen, die sich aus der Beurteilung der so ermittelten Risiken ergeben würden, seien deshalb zum gegebenen Zeitpunkt allenfalls zu prüfen.

Aus der Sicht der Störfallverordnung hat das BAFU keine Einwände zum Projekt.

2.14 *Zoll*

Die EZV, Zollstelle Zürich-Flughafen, hat in ihrer Stellungnahme vom 28. Dezember 2011 verschiedene Auflagen formuliert. Diese sind seitens FZAG unbestritten.

Das UVEK erachtet die Auflagen der EZV, Zollstelle Zürich-Flughafen, als zweckmässig und sinnvoll. Sie werden in die Verfügung aufgenommen (Beilage 2).

2.15 *Polizeiliche Vorschriften*

Die verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei Zürich hat gemäss Stellungnahme vom 12. Januar 2012 die Unterlagen geprüft und stimmt dem Projekt ohne Einwand zu.

Die Flughafenpolizei der Kantonspolizei Zürich hat gemäss Stellungnahme vom 19. Januar 2012 keine Einwendungen gegen das vorliegende Projekt. Um zeitgerechte Interventionen und Personentransporte zum Flughafengefängnis gewährleisten zu können, beantragt sie, durch die FZAG seien folgende Punkte einzuhalten:

- Die ungehinderten Zu- und Wegfahrten für die Blaulichtorganisationen von der Werkhofstrasse zum Flughafengefängnis sind sicherzustellen.
- Temporäre Änderungen der Verkehrsführung/-wege im betroffenen Bereich sind frühzeitig bekannt zu geben, damit deren Auswirkungen auf die Interventions- und Transportwege frühzeitig beurteilt werden können.
- Wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt sind im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich vorzulegen.

Die FZAG hat auch gegen die Auflagen der Kantonspolizei Zürich keine Einwände.

Das UVEK erachtet die Auflagen der Kantonspolizei Zürich als nachvollziehbar und begründet. Sie werden in die Verfügung aufgenommen.

2.16 *Fazit*

Das Projekt erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für die Plangenehmigung richtet sich nach der GebV-BAZL², insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für diese Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügtten Auflagen sowie für allfällige Schlussabnahmen und Freigaben zum Betrieb werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Stadt Kloten wird sie zur Kenntnis zugestellt.

² Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11)

C. Verfügung

Das Projekt «Parkdeck 70, Verlegung Treibstoffleitung» am Flughafen Zürich wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Verlegung der sich unter dem bestehenden Parkplatz P70 befindenden Treibstoffleitung in nördlicher Richtung auf einer Länge von ca. 333 m.

1.2 *Standort*

Flughafenareal, Rohrstrasse / Parkplatz P70 / Betriebsstoffbereitstellung, Grundstück Kat.-Nr. 3139, Gemeinde Kloten

1.3 *Massgebende Unterlagen*

Plan Nr. 90499.03-042a vom 5. Dezember 2011 mit Situation im Massstab 1:500, Längenprofil 1:500/50, Querprofile 1:50 und Normalprofil 1:50

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden. Für jede Änderung ist eine neue Planvorlage einzureichen, ausser das Kontrollorgan begnügt sich bei geringfügigen Änderungen und in Absprache mit der Bauherrschaft mit der Einreichung von Ausführungsplänen.
- 2.1.3 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen» der Stadt Kloten (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind Bestandteil dieser Verfügung.
- 2.1.4 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforder-

liche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

- 2.1.5 Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (Ausführungspläne und technischer Bericht zuhanden ERI und BFE zur Kontrolle und Freigabe), sind sie frühzeitig dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen. Dem BAZL ist ein Dossier der vom BFE kontrollierten und freigegebenen Baupläne zuzustellen.
- 2.1.6 Mit dem Bau an den jeweiligen Bereichen darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.7 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen (inkl. Berufsfeuerwehr der Stadt Zürich) und der Stadt Kloten via AfV jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail zu melden. Ebenso sind der Baupolizei der Stadt Kloten via AfV oder per E-Mail (baupolizei@kloten.ch) alle relevanten Zwischenstände schriftlich zu melden, und die Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu organisieren (mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Abnahmetermin).
- 2.1.8 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Auflagen des ERI*

Die Auflagen des ERI gemäss Stellungnahme vom 7. Juni 2012 sind einzuhalten (Beilage 1).

2.3 *Zonenschutz*

Für das Aufstellen von Bau- und Montagekränen ist frühzeitig durch die Bauunternehmung ein Erstellungsgesuch beim Zonenschutz / kantonale Meldestelle einzureichen (Adresse: Flughafen Zürich AG, Zonenschutz, M. Hubler AEE, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen).

2.4 *Brandschutz*

Während den Bauarbeiten muss die luftseitige Zufahrt zum Gefängnis jederzeit für die Feuerwehr gewährleistet sein. Behinderungen sind frühzeitig der Einsatzleitzentrale von Schutz und Rettung zu melden.

2.5 *Arbeitnehmerschutz*

- 2.5.1 Nachträgliche Änderungen am genehmigten Projekt sind dem AWA, Arbeitsbedingungen, Postfach, 8090 Zürich, zur Prüfung einzureichen.
- 2.5.2 Vor Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit ist diese dem AWA anzuzeigen.
- 2.5.3 Die Auflagen sind auch für den Betreiber rechtsverbindlich und durch die Bauherrschaft an diesen weiterzuleiten.

2.6 *Gewässerschutz, Baustellenabwasser*

- 2.6.1 Die bestehenden Werkleitungen sind bei Baubeginn von Hand zu sondieren und während den Bauarbeiten gegen Beschädigungen zu schützen.
- 2.6.2 Das Baustellenabwasser ist im Einvernehmen mit der Baubehörde zu beseitigen. Die SIA-Empfehlung 431, Ausgabe 1997 (Norm SN 509 431), «Entwässerung von Baustellen», ist einzuhalten.

2.7 *Bodenschutz, Altlasten*

- 2.7.1 Die Entsorgung von mit Abfällen belastetem Aushubmaterial hat gemäss dem generellen Entwässerungskonzept (GEK) des Flughafens Zürich vom 31. März 2011 zu erfolgen.
- 2.7.2 Sollen aus dem Bauareal mehr als 50 m³ Bodenmaterial abgeführt werden, ist der Baubehörde vor Baubeginn das von der Bauherrschaft und einer Fachperson unterzeichnete Meldeblatt zu Bodenverschiebungen einzureichen.
- 2.7.3 Für belastetes Bodenmaterial, das aus der Bauparzelle abgeführt werden soll, ist der Baubehörde vor Baubeginn mit Unterschrift einer Fachperson das Vorhandensein einer Abnahmegarantie für eine gesetzeskonforme Verwertung oder Entsorgung zu bestätigen.
- 2.7.4 Wird belastetes Bodenmaterial abgeführt, muss die Bauherrschaft durch eine Fachperson eine Dokumentation der Bodenverschiebung nach Vorgabe der kantonalen Fachstelle Bodenschutz erstellen lassen und nach Abschluss der Arbeiten dieser einreichen (Adresse: Fachstelle Bodenschutz, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich).

2.8 *Luftreinhaltung*

Hinsichtlich Luftreinhaltung auf der Baustelle sind die Bestimmungen der BAFU-

Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmen-Stufe B, Grabungen, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen von April 2006, basierend auf der BauRLL, einzuhalten.

2.9 *Baulärm*

Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften einzuhalten bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU anzuwenden.

2.10 *Zoll*

Die Auflagen der EZV, Zollstelle Zürich-Flughafen, gemäss Stellungnahme vom 28. Dezember 2011 sind umzusetzen (Beilage 2).

2.11 *Polizeiliche Auflagen*

2.11.1 Die ungehinderten Zu- und Wegfahrten für die Blaulichtorganisationen von der Werkhofstrasse zum Flughafengefängnis sind sicherzustellen.

2.11.2 Temporäre Änderungen der Verkehrsführung/-wege im betroffenen Bereich sind frühzeitig bekannt zu geben, damit deren Auswirkungen auf die Interventions- und Transportwege frühzeitig beurteilt werden können.

2.11.3 Wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt sind im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich vorzulegen.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen sowie für allfällige Schlussabnahmen und Freigaben zum Betrieb werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Eröffnung eingeschrieben an:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich (inkl. Beilagen)

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Bundesamt für Energie, 3003 Bern;
- Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat, Richtistrasse 15, Postfach 594, 8304 Wallisellen;
- Eidgenössische Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen;
- Kantonale Meldestelle / Zonenschutz, c/o Flughafen Zürich AG, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich;
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, Neumühlequai 10, 8090 Zürich;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, Postfach, 8058 Zürich;
- Kantonspolizei Zürich, verkehrstechnische Abteilung, Postfach, 8021 Zürich;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzunterstützung Flughafen Zürich, Postfach, 8036 Zürich;
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Die stellv. Generalsekretärin

sig. Véronique Gigon

Beilagen

- Beilage 1: ERI, Stellungnahme vom 7. Juni 2012;
- Beilage 2: EZV, Zollstelle Zürich-Flughafen, Stellungnahme vom 28. Dezember 2011.

Hinweis: Rechtsmittelbelehrung auf der nächsten Seite

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.